



Datum: 06.12.2022

## Informationen zum BTV-Impfzuschussverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tierseuchenkasse des Saarlandes und das Saarland unterstützen 2022 - 2024 finanziell die Impfung gegen die Blauzungkrankheit.

### Zuschusshöhe je Impfvorgang\*:

	Tierseuchenkasse	Land	Gesamthöhe
Rinder	1,50 €	2,00 €	3,50 €
Schafe	1,00 €	1,50 €	2,50 €
Ziegen	1,00 €	1,50 €	2,50 €

\*Eine Impfung mit einem Impfstoff (Stamm 4 oder 8, oder Kombiimpfstoff 4 und 8) entspricht einem Impfvorgang. Impfungen mit zwei Impfstoffen (Stamm 4 und 8) zum selben Impftermin entsprechen zwei Impfvorgängen.

Die Höhe des Zuschusses ist in jedem Falle durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Netto) gedeckelt.

**Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse des Saarlandes. Die Bestimmungen der Europäischen Union lassen eine Auszahlung eines Impfbetrages (Beihilfe) an Begünstigte der Impfung nicht zu. Daher ist eine Bezuschussung nur in Form einer Zahlung an den Impftierarzt möglich.**

Hinweis: Sofern aus dem Antrag und HIT-Eintrag nicht eindeutig hervorgeht, ob die datumsgleiche Impfung beider Stämme durch Simultanimpfung (2 Injektionen) oder einer Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff (1 Injektion) vorgenommen wurde, so wird stets die Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff bezuschusst. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Angaben auf dem eingereichten Antrag und die Angaben in HIT voneinander abweichen. Eine nachträgliche Korrektur ist innerhalb der Widerspruchsfrist nach schriftlicher Mitteilung und ggfs. Korrektur der Angaben in HIT möglich.





#### **Für 2022- 2024:**

- Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
- Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt. Der Abzug des voraussichtlichen Zuschusses am Rechnungsendbetrag vor Zuschussauszahlung durch die Tierseuchenkasse, birgt für den Tierarzt die Gefahr, dass der Differenzbetrag nicht durch Auszahlung des Zuschusses beglichen wird. Dies tritt z.B. bei einem fehlenden HIT-Eintrag oder Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht ein, da es hier zu keiner, bzw. zu einer verminderten Auszahlung des Zuschusses kommt.
- Der Impftierarzt trägt die Impfung in HIT ein. (Bei Rindern als Einzeltierimpfung, bei Schafen und Ziegen als Bestandsimpfung, siehe Anleitung Homepage TSK). Grundsätzlich ist der Tierhalter für den Eintrag zuständig. Allerdings kann der Impftierarzt hierfür beauftragt werden (formloser Antrag auf Berechtigung in HIT als beauftragter Hoftierarzt beim Landesamt für Verbraucherschutz, LAV).
- Den ausgefüllten und unterschriebenen Zuschussantrag (Homepage der TSK) erhält die Tierseuchenkasse per Post oder Mail zur Bearbeitung.
- Zuschussanträge ohne einen entsprechenden HIT-Eintrag verzögern die Bearbeitung erheblich. Solche Anträge werden zum Nachtrag / zur Korrektur der Eintragungen an den Tierhalter zurückgeschickt. Nach Neueingang werden sie wieder hintenangestellt.
- Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum, Impfstoff und Zuschussbetrag.
- Der Impftierarzt erhält von der Tierseuchenkasse die Überweisung des Zuschussbetrages und eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Betrages.
- Bei der nächsten Tierarztrechnung kann diese Zahlung als Vorauszahlung angesehen und verrechnet werden.

#### **Umsatzsteuerrechtliche Gesichtspunkte**

- Die Umsatzsteuer ist immer an den wirtschaftlichen Leistungsaustausch gebunden. Deshalb hängt die Umsatzsteuer von der Leistung ab, die der Impftierarzt dem Betrieb in Rechnung gestellt hat.
- Es findet kein umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Leistungsaustausch zwischen der Tierseuchenkasse / dem Land und dem Impftierarzt statt. Diesen gibt es nur zwischen Impftierarzt und Tierhalter.



- Der Tierhalter ist Leistungsempfänger. Da die Direktzahlung unzulässig ist, erfolgt der Geldfluss über den Impftierarzt im Namen des Tierhalters und ist als Zahlung des Tierhalters anzusehen.
- Auf keinen Fall darf auf der Rechnung an den Tierhalter der Zuschussbetrag vom Netto Rechnungsbetrag abgezogen werden.

### **Hinweis zur Verjährung**

Nach § 2 Abs. 4 der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes i.V.m. § 22 Abs. 6 TierGesG verjährt der Anspruch auf Leistungen nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Impfung im Dezember 2022 mit Ablauf des Jahres 2023, während der Anspruch für eine weitere Impfung im Januar 2023 mit Ablauf des Jahres 2024 verjährt.

Weitere Informationen und Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Tierseuchenkasse des Saarlandes ([www.tsk-sl.de](http://www.tsk-sl.de)).